
Mitteilungsblatt

Herausgeber:

Nr.132Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

18. Mai 2006

Inhalt:

1 Seite

**Teilgrundordnungsregelung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee zur Befristung von
Professuren auf Zeit
(Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes gem. 7 a BerlHG)¹⁾**

Nachdem der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) dem Antrag der Hochschule auf Zulassung einer Abweichung von § 102 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), am 14. Dezember 2005 zugestimmt hat, hat der Erweiterte Akademische Senat aufgrund von § 9 Ziff. 2 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in der Fassung vom 21. Januar 2005 (Mitteilungsblatt Nr. 126) in Verbindung mit § 7a BerlHG am 19. April 2006 folgende Teilgrundordnungsregelung beschlossen:

1. Professuren auf Zeit können für die Dauer von bis zu fünf Jahren begründet werden. Eine erneute Ernennung zum Professor oder zur Professorin auf Zeit ist einmal zulässig.
2. Diese Grundordnungsregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.

1. Bestätigt durch SenWissKult, H A 1 vom 12. Mai 2006; diese Teilgrundordnungsregelung gilt längstens bis zu einer Änderung des Berliner Hochschulgesetzes, sofern gesetzliche Regelungen dieser Teilgrundordnungsregelung entgegenstehen.